

## Dozent/in

Fr. Einfeldt-Arbogast

## Arbeitsblätter

  
  

## Kursunterlagen

  
  

## Fall 15 – Lösung

- a) In diesem Fall greift §2 Abs. 2 BetrVG nicht, da der Betriebsrat, seine Mitglieder oder der Vorsitzende den Gewerkschaftssekretär nicht eingeladen haben. Der Besuch steht auch nicht im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben im BetrVG. Deshalb könnte der Zutritt zum Betriebsgelände verweigert werden. Da Theo Tanz dem Besuch nicht widersprochen hat, kann die Anmeldung des Besuches als Einladung betrachtet werden. Die Frist von 24 Stunden ist im Übrigen ausreichend.
- b) Gemäß Art. 9 Abs. III GG ist es grundsätzlich durch die positive Koalitionsfreiheit möglich Informationsmaterial zu verteilen. Die Koalitionsfreiheit wird eingeschränkt durch die Eigentumsrechte des Arbeitgebers. Die Anbringung der Aufkleber ist nicht zulässig.
- c) Die Anspruchsgrundlage aus Sicht von Norbert Nein ist die positive Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG). Er greift jedoch auf organisatorische und personelle Mittel des Arbeitgebers zurück. Der Gewerkschaftsfunktionär greift in das Eigentumsrecht des Arbeitgebers ein.
- d) Gemäß §2 Abs. 2 BetrVG kann die Besichtigung verweigert werden, da der Schutz von Betriebsgeheimnisse dem entgegenstehen.
- e) Die Anspruchsgrundlage aus Sicht von Nober Nein ist Art. 9 Abs. 3 GG und §2 Abs. 2 BetrVG. Er greift jedoch auf personelle Mittel des Arbeitgebers zurück, weshalb die Wahl des Begleiters nicht in seinem Handlungsspielraum liegt. Im Übrigen verletzt Nils Nörgel seine Arbeitspflicht, was zu einer Abmahnung führen kann.
- f) Die positive Koalitionsfreiheit ermöglicht die Werbung (Art. 9 Abs. 3 GG).
- g) Die Anmeldung beim Betriebsrat ist nicht zwingend vorgeschrieben. §2 BetrVG sieht hierzu keine Verpflichtung seitens der Gewerkschaft oder des Arbeitgebers vor.

## Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen

Im Zusammenhang der Mitbestimmung wurden folgende Paragraphen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) angesprochen:

§83 BetrVG      Einsicht in die Personalakten

§78a BetrVG      Schutz Auszubildender in besonderen Fällen

§106 BetrVG      Wirtschaftsausschuss

## Einigungsstelle

Die Entscheidung der Einigungsstelle ist sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Betriebsrat bindend. Es handelt sich dabei um ein erzwingbares bzw. erzwungenes Mitbestimmungsrecht (Erkennung: "Spruch der Einigungsstelle..."), auch Initiativrecht genannt.

Das bedeutet, dass Vorschläge gegen den Willen des Arbeitgebers unter in Anspruchnahme der Einigungsstelle vom Betriebsrat durchgesetzt werden können.

Kein Initiativrecht entsteht jedoch beispielsweise wenn eine Sache der Zustimmung des Betriebsrates bedarf. Zum Beispiel kann der Betriebsrat den Einsatz eines Personalfragebogens nicht erzwingen, muss jedoch bei Einführung oder Änderung zustimmen. (§94 BetrVG).